



# Energiefondsreglement der Politischen Gemeinde Grabs



## Energiefondsreglement

Der Gemeinderat Grabs erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) und Art. 34 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Grabs folgendes Energiefondsreglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| Gegenstand                    | <p><b><u>Art. 1</u></b></p> <p>Dieses Reglement regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch einen Energiefonds;</li><li>b) die Aufgaben und Finanzierung der Energieberatung sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Politischen Gemeinde Grabs im Bereich "Energie".</li></ul>  |
| Finanzierung des Energiefonds | <p><b><u>Art. 2</u></b></p> <p>Die Politische Gemeinde Grabs leistet eine jährliche Einlage in den Energiefonds. Diese wird dem Ertrag aus dem Entgelt für die Netznutzung gemäss Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) sowohl der festen gebundenen Endverbraucher als auch der freien Endverbraucher entnommen und jährlich vom Gemeinderat festgelegt.</p> <p>Aus Ertragsüberschüssen des Bereichs "Strom" der Technischen Betriebe Grabs oder des Allgemeinen Gemeindehauses können Einlagen in den Energiefonds beschlossen werden.</p> |
| Zuständigkeit                 | <p><b><u>Art. 3</u></b></p> <p>Der Energiefonds wird durch die Bauverwaltung der Politischen Gemeinde Grabs verwaltet.</p>   |
| Förderbeiträge/Kosten         | <p><b><u>Art. 4</u></b></p> <p>Der Gemeinderat kann für folgende Massnahmen Förderungen sprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Subventionen;</li><li>b) Informationen;</li><li>c) Kampagnen zum Energiefonds und zur Energieeffizienz;</li><li>d) Kampagnen zum sorgsamem Umgang mit Energie und zu erneuerbaren Energien;</li><li>e) Beratung;</li><li>f) Anlässe;</li><li>g) Drucksachen und elektronische Medien.</li></ul>   |

## II. Voraussetzungen der Förderung

### Art. 5

Grundsatz

Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie führt zur Reduktion des Wärme- oder Kältebedarfs von Gebäuden und Anlagen;
- b) sie führt zu einer effizienteren Nutzung der elektrischen Energie;
- c) sie führt zur Produktion CO<sub>2</sub>-neutraler Energie;
- d) sie führt zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses;
- e) sie dient in einer anderen Form der Umsetzung des kommunalen oder regionalen Energiekonzepts.

Massnahmen, die dem kommunalen oder kantonalen Energiekonzept widersprechen, werden nicht gefördert.

### Art. 6

Sachliche Voraussetzungen

In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Grabs ausgeführt;
- b) mit der Realisierung wird erst nach Einreichung des Gesuches um Fördergelder bei der Politischen Gemeinde Grabs begonnen;
- c) Massnahmen werden nur gefördert, sofern und soweit sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Gesuche gelten.

## III. Förderbereiche

### Art. 7

Erneuerung der Gebäudehülle

Die energetische Erneuerung der Gebäudehülle wird finanziell unterstützt, wenn diese gemäss den jeweils aktuellen Vorgaben des kantonalen Förderprogramms oder an schützenswerten Bauten erfolgt.

### Art. 8

Abwrackprämie

Der Ersatz von Öl-, Gas- oder Elektroheizung wird mit einer Abwrackprämie unterstützt, sofern stattdessen ein Heizsystem basierend auf erneuerbaren Energien (wie Holz, Solarwärme, Wärmepumpe oder Fernwärme) installiert wird.

### Art. 9

Wärmenetze

Der Ausbau und die Erschliessung mit Wärmenetzen wird mit einem investiven Projektbeitrag gefördert.

|  |   |
|--|---|
|  | <b><u>Art. 10</u></b>   |
| Feinstaubfilter für Holzheizungen      | Der Einbau von Feinstaubfiltern für Holzheizungen wird finanziell unterstützt, sofern diese dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.  |
|  | <b><u>Art. 11</u></b>   |
| Solaroptimierte Ladestationen          | Die Erstellung von solaroptimierten Ladestationen wird finanziell unterstützt, sofern diese dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.  |
|  | <b><u>Art. 12</u></b>   |
| Indach-Photovoltaikanlagen             | Die Erstellung von Indach-Photovoltaikanlagen auf und an schützenswerten Bauten oder in schützenswerten Ortsbildern sowie in der Kernzone mit Einordnungsgebot wird finanziell unterstützt. |
|  | <b><u>Art. 13</u></b>   |
| Batteriespeicher für Solarstromanlagen | Die Erstinstallation einer Solarstrombatterie zur Speicherung des selbst erzeugten Solarstroms wird finanziell unterstützt.   |

#### **IV. Ausrichtung der Beiträge**

|            |   |
|------------|---|
|            | <b><u>Art. 14</u></b>   |
| Grundsätze | <p>Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Zwingende Voraussetzung bildet die entsprechende bau- oder feuerpolizeiliche Bewilligung.</p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge der vollständigen Gesuche.</p>   |
|            | <b><u>Art. 15</u></b>   |
| Form       | <p>Energieförderbeiträge sind mit dem Formular "Antrag Energie-Förderbeitrag" zusammen mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.</p> <p>Werden Energieförderbeiträge beantragt, für die auch der Kanton einen Energieförderbeitrag ausrichtet und hat der Gesuchsteller beim Kanton einen solchen beantragt, muss die entsprechende Förderzusage des Kantons zusammen mit dem "Antrag Energie-Förderbeitrag" der Gemeinde eingereicht werden.</p> <p>Die Auszahlung des zugesicherten Energiefondsbeitrags erfolgt nach Abschluss der Arbeiten gegen Vorlage der Rechnung oder der Beitragszusicherung des kantonalen Energieförderungsprogramms.</p> <p>Die Beiträge werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.</p> |

---

|                                |   |
|--------------------------------|---|
|                                | <b><u>Art. 16</u></b>   |
| Höhe der Beiträge              | Zur Festlegung der Förderbeiträge erlässt der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen.  |
|                                | <b><u>Art. 17</u></b>   |
| Abzug von Drittleistungen      | Unterstützen Bund, Kanton oder private Organisationen eine Massnahme, wird der Betrag aus dem Energiefonds der Gemeinde gekürzt, soweit die Beiträge zusammengerechnet 50% der Gesamtkosten der Massnahme übersteigen würden. Diese Kürzung erfolgt ungeachtet der effektiven Geltendmachung der Unterstützung durch den Gesuchsteller bei Bund, Kanton oder privaten Organisationen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.                                   |
|                                | <b><u>Art. 18</u></b>   |
| Auflagen und Bedingungen       | Die Ausrichtung eines Beitrags kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, insbesondere über:<br><ol style="list-style-type: none"><li>die Verwirklichung von Wärmedämm-Massnahmen bei Gebäuden mit übermässigem Wärmebedarf;</li><li>die Durchführung von Erhebungen über den Erfolg von Vorhaben, über die Bericht zu erstatten und in die Einblick zu gewähren ist;</li><li>die Einräumung einer Zutrittsberechtigung für Demonstrationzwecke.</li></ol> |
|                                | <b><u>Art. 19</u></b>   |
| Rückforderung von Beiträgen    | Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:<br><ol style="list-style-type: none"><li>sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden;</li><li>sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;</li><li>Auflagen verletzt werden.</li></ol>   |
|                                | <b><u>Art. 20</u></b>   |
| Verjährung                     | Beiträge verjähren drei Jahre nachdem die zusprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist.<br><br>Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem die Energiefondsverwaltung vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.   |
| <b>V. Schlussbestimmungen</b>  |   |
|                                | <b><u>Art. 21</u></b>   |
| Aufhebung von bisherigem Recht | Das Energiefondsreglement vom 30. März 2009 wird mitsamt all seinen Nachträgen aufgehoben.  |

**Art. 22**

Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 01. Juli 2022 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 02. Mai 2022.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident  
sig. Niklaus Lippuner

Der Ratsschreiber  
sig. Werner Hefti

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 09. Mai bis 17. Juni 2022.